

Erben und Vererben

Das Testament bei größeren Vermögen mit Einsetzung eines Testamentsvollstreckers

- von Dr. Meilinger Seligenstadt -
- Rechtsanwalt - Notar – Fachanwalt für Erbrecht

I. Mögliche steuerliche Nachteile bei dem gemeinschaftlichen oder „Berliner“ Testament

Das allseits beliebte gemeinschaftliche Testament unter Eheleuten wird häufig auch „Berliner Testament“ genannt. In diesem setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben ein. Die Kinder werden erst Erben nach dem Letztversterbenden.

Bei dieser Form des gemeinschaftlichen Testaments vereinigt sich nach dem Ableben eines der Eheleute das gesamte Vermögen der Eheleute in einer Hand. Die Kinder sind für den ersten Erbfall der Eltern enterbt. Die gesetzliche Erbfolge ist testamentarisch ausgeschlossen.

Die Steuerfreibeträge in Höhe von EUR 400.000 je Kind und Elternteil gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG gegenüber dem erstversterbenden Elternteil fallen bei dieser Gestaltung ungenutzt weg.

Der Wegfall der erbschaftssteuerlichen Freibeträge ist einer der Gründe für die bekannte Kritik an dem Berliner Testament. Diese Kritik ist allerdings nur bei großen Vermögen berechtigt, wenn Erbschaftssteuern bei den Kindern als Schlusserben anfallen. Das ist z. B. bei einem Nachlasswert des Letztversterbenden von über € 400.000 bei einem Kind und bei einem Nachlasswert von über € 800.000 bei zwei Kindern der Fall.

Weiter gilt: Je höher das Vermögen des Letztversterbenden, desto höher ist der Erbschaftsteuersatz des Erben, angefangen bei einem zu versteuernden Nachlass bei der Steuerklasse I von 7 % bis € 75.000 und 11 % bis € 256.000 usw.

Das Vermögen des erstversterbenden Ehegatten wird, da zweimal vererbt, zweimal besteuert. Zwar sieht § 27 ErbStG eine Steuerermäßigung vor, wenn innerhalb von 10 Jahren dasselbe Vermögen mehrfach an Personen der Steuerklasse I fällt. Dies mildert den Nachteil der grundsätzlich doppelten Besteuerung jedoch nur gering.

Erbausschlagung als Möglichkeit zur steuerlichen Gestaltung

Tritt im Fall des Berliner Testaments der Erbfall bei betagten Eheleuten ein, wird häufig die Möglichkeit übersehen, dass der überlebende Ehegatte die Erbschaft ausschlagen kann, um den gemeinsamen Kindern zur unmittelbaren Erbfolge nach dem Erstversterbenden zu verhelfen. Dadurch lässt sich vermeiden, dass das Vermögen des erstversterbenden Ehegatten innerhalb kurzer Zeit ggf. erneut versteuert wird.

Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen beim Berliner Testament

Der Verlust der steuerlichen Freibeträge der Kinder beim Tod des erstversterbenden Ehegatten kann auch dadurch verringert werden, dass die Kinder ihren Pflichtteil aus dem Nachlass des Erstversterbenden geltend machen. Das ist allerdings nur in den Fällen möglich, soweit das gemeinschaftliche Testament keine Pflichtteilsbestrafungsklausel enthält. Eine in Testamenten häufig anzutreffende Formulierung lautet: „ Sollte eines unserer Kinder im Falle des Todes des Erstversterbenden seinen Pflichtteil verlangen, soll er aus dem Vermögen des Letztversterbenden auch nur den Pflichtteil erhalten.“ Derartige Klauseln sollten in jedem Falle vermieden werden.

II. Vorschlag zur testamentarischen Regelung bei großen Vermögen:

Die steuerlich negativen Folgen können bei anderer **Gestaltung** des gemeinschaftlichen Testaments weitgehend vermieden werden.

1. Der überlebende Ehepartner wird nicht Alleinerbe, sondern in derselben notariellen Urkunde durch jeweils getrennte Verfügungen der Eheleute nur Miterbe zu ein Halb, wie dies auch bei der gesetzlichen Erbfolge der Fall ist.

2. Die Kinder werden beim Tod des Erstversterbenden gleichfalls als Miterben mit zusammen ein Halb des Nachlasses des Erstversterbenden eingesetzt. Durch die Einsetzung der Kinder als Erben zu ein Halb werden die steuerlichen Freibeträge der Kinder auch im Falle des Todes des Erstversterbenden voll ausgenutzt. Weil die Kinder sofort Erben zu ein Halb werden, entstehen auch keine Pflichtteilsansprüche gegen den überlebenden Ehegatten.

3. Um dem überlebenden Ehegatten ggf. die Nutzungen und Erträge an dem Nachlass des Verstorbenen zukommen zu lassen, kann dem Überlebenden an dem Erbanteil der Kinder zu ein Halb der Nießbrauch zugunsten des Überlebenden bestellt werden. Damit steht dem überlebenden Ehepartner an dem Erbanteil der Kinder das lebenslange unentgeltliche Nutzrecht zu. Der Nießbrauch kann Mieteinnahmen, Zinserträge oder sonstige Leistungen erfassen. Der Nießbraucher hat aber auch alle Lasten zu tragen.

4. Nach der vorgeschlagenen testamentarischen Regelung gemäß vorstehend Ziffern II.1.) bis 3.) entsteht zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern eine Erbengemeinschaft. Erbengemeinschaften sind Streitgemeinschaften. Diese Streitigkeiten können aber vermieden werden, wenn der überlebende Ehepartner als Testamentsvollstrecker eingesetzt wird. Dann hat er allein das Sagen. Der Überlebende kann als Testamentsvollstrecker Grundbesitz verkaufen, die Erbauseinandersetzung und alles Weitere alleine regeln. Damit ist der überlebende Ehepartner allein zur Verfügung berechtigt.

5. Das Eigentum an der Ehewohnung, an dem selbst bewohnten Anwesen, am Bargeld, Ersparnissen oder an sonstigen Gegenständen kann zusätzlich dem überlebenden Ehegatten allein zugeordnet werden im Rahmen eines Vorausvermächtnisses ohne Anrechnung auf Erbanteile des Ehegatten, also zusätzlich vermacht werden.

6. Bei Abfassung eines gemeinschaftlichen Testaments sollten Sie sich in jedem Falle von einem Notar oder Fachanwalt für Erbrecht und Steuerberater beraten lassen. Es gibt im Erbrecht viele Fallstricke und nach dem Ableben kann meist nichts mehr korrigiert werden. Insbesondere ist bei dem vorgeschlagenen Testament die gesetzliche Bestimmung des § 2306 BGB zu beachten, wonach die Kinder als Pflichtteilsberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen wie z. B. bei Anordnung einer Testamentsvollstreckung oder Teilungsanordnung die Erbschaft ausschlagen und dennoch den gesetzlichen Pflichtteil verlangen können.

Herzliche Einladung zu den diesjährigen Vorträgen der Kanzlei **Dr. Meilinger & Partner GbR in 63500 Seligenstadt Bahnhofstr. 35**, gemeinsam mit der **Kanzlei Rausch + Kollegen, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in 63768 Hösbach Siemensstr. 23**, der Eintritt ist frei.

Dienstag, 15.11.2011, 19.30 63739 Aschaffenburg, Martinushaus, Treibgasse 26
Montag, 21.11.2010, 19.30 60311 Frankfurt/ Main, Haus am Dom, Domplatz 3
Dienstag, 29.11.2010, 19.30 63500 Seligenstadt, Jakobstr. 5, Pfarrsaal der Basilika

Rückfragen an:

Dr. Meilinger & Partner GbR Tel. 06182-27000, Fax: 06182-29600, mail: info@dr-meilinger.de

Steuerkanzlei Rausch, Tel.06021-59 650, Fax 06021-596330, www.rausch-steuerberater.de